

Für eingetragene Partner ist es möglich, ihren bisherigen Namen beizubehalten, sie können aber auch einen der Namen zum gemeinsamen Familiennamen bestimmen, aber auch einen Doppelnamen aus den Namen beider Partner bilden. Auch kann der Partner, dessen Name nicht der gemeinsame Familienname ist, dem gemeinsamen Familiennamen seinen Namen unter Setzung eines Bindestriches voran- oder nachstellen.

Die eingetragenen Partner sind einander zur umfassenden partnerschaftlichen Lebensgemeinschaft und Vertrauensbeziehung, besonders zum gemeinsamen Wohnen, zur einvernehmlichen Lebensgestaltung und gegenseitigem Beistand verpflichtet.

Eine Stiefkindadoption ist für eingetragene Partner möglich. Eingetragene Partner haben auch die Möglichkeit, ein gemeinsames Wahlkind zu adoptieren und auch der Zugang zur Fortpflanzungsmedizin ist für eingetragene Partnerschaften möglich. Der eingetragene Partner kann den Elternteil auch in Obsorge-Angelegenheiten des täglichen Lebens vertreten.

Eingetragene Partner müssen gemeinsam, entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten zur Finanzierung ihrer Lebensverhältnisse beitragen. Der nur den Haushalt führende Partner leistet dadurch seinen Beitrag und hat Anspruch auf Unterhalt durch den anderen Partner.

Die eingetragene Partnerschaft hat in vielen Fällen die gleiche Wirkung wie eine Ehe. Eingetragene Partner haben Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension und auf das gesetzliche Erbrecht. Sie können sich beim eingetragenen Partner in der Krankenversicherung mitversichern lassen.